

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1484/2023

Abteilung: Finanzen, Controlling,
Strategische Steuerung

Bearbeiter/in: Lübge, Bianka

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: 61100

Investitionskosten: nein

ja

Betrag:

Drittmittel: nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein

ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant: nein

ja

Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Haupt- und Stiftungsausschuss	11.05.2023	öffentlich	Information

**Betreff: Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP),
Vorarbeiten zur Antragsstellung**

Information:

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2023 das „Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“ (PEK-RP) verabschiedet. Ziel dieses Programms ist die Entschuldung der Kommunen, die von einer hohen Liquiditätskreditverschuldung besonders belastet sind. Dafür stellt das Land drei Milliarden Euro den teilnehmenden Kommunen zur Verfügung.

Liquiditätskredite dienen nach der gesetzgeberischen Ausgestaltung in § 105 der Gemeindeordnung (GemO) der Sicherstellung einer jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Kommunen und sind somit lediglich zur kurzfristigen Liquiditätssicherung bestimmt. Anders als bei Investitionskrediten stehen solchen Krediten zur Liquiditätssicherung keine langfristigen Werte gegenüber. Es handelt sich bei diesen Schulden somit um eine umgangssprachlich eingeräumte Kontoüberziehung. Zur näheren Bestimmung und Umsetzung des oben genannten Landesgesetzes wurde vom Ministerium der Finanzen eine Landesverordnung zur Entschuldung der Kommunen erlassen. Die Verordnung wurde am 28.03.2023 erlassen und trat am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Eckpunkte des Landesgesetzes, der Verordnung sowie Auszüge aus den zugehörigen Begründungen (siehe Anlage Informationsschreiben):

- Die Kommunen erhielten zum Auftakt des Verfahrens ein Informationsschreiben vom 06.04.2023.
- Am 18.04.2023 nahmen die Mitarbeitenden der Kämmerei, der Rechnungsprüfung und die Fachbereichsleiterin, Frau Dittus an der digitalen Informationsveranstaltung zum PEK teil.

Im Wesentlichen informierten das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern und für Sport und die Investitions- und Strukturbank (ISB) über:

- die rechtlichen Regelungen zum Programm PEK-RP wie Bemessungsgrundlage, Entschuldungstarif, Umsetzung der Schuldübernahmen u. a.
- die Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht
- das Antragsverfahren - insbesondere die Handhabung des Antragsportals

Die Teilnahme ist freiwillig und der entsprechende Antrag auf Teilnahme ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt, **spätestens jedoch zum 30. September 2023** (Ausschlussfrist) zu stellen. Der **Antrag** selbst ist **keine** Verpflichtungserklärung.

Die Verpflichtung der Kommune gemäß § 49 Abs. 1 GemO ergibt sich erst durch den Vertrag.

- Soweit der Antrag die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens betrifft, soll er bis zum 30. Juni 2023 bei der Bewilligungsstelle gestellt werden. Die Prüfung der Bemessungsgrundlage erfolgt aktuell durch die Kämmerei.
- Das **endgültige Entschuldungsvolumen** kann für jede antragstellende Kommune erst dann ermittelt werden, wenn der Bewilligungsstelle die Anträge **aller teilnehmenden Kommunen** vorliegen. **Das ist nach der Ausschlussfrist am 30.09.2023.**
- Die Kommune hat bei der Antragstellung sämtliche Kreditverträge und Wertpapiere zu Liquiditätskrediten mitzuteilen, die bei der Kommune zu diesem Zeitpunkt bestehen. Die Kommune hat ein Vorschlagsrecht für Kredite bis 50 % des Entschuldungsvolumens, *„jedoch nicht zum Behalten eines Kredites seitens der Kommune“¹.*

Aktuell hat die Stadt Speyer sechs Liquiditätskredite abgeschlossen.

Übersicht Kassenkredite (Stand 27.04.2023):

	Laufzeit bis	Betrag	Zinssatz
Nr. 1	15.05.2023	10.000.000,00 €	2,00%
Nr. 2	30.03.2026	14.000.000,00 €	0,99%
Nr. 3	27.01.2027	8.000.000,00 €	1,10%
Nr. 4	30.09.2027	10.000.000,00 €	1,07%
Nr. 5	30.09.2028	7.000.000,00 €	1,16%
Nr. 6	30.11.2028	13.000.000,00 €	1,11%
	Summe:	62.000.000,00 €	

- In allen Fällen hat die Kommune zu ermitteln und anzugeben, ob die Gläubiger zu einer vollständigen Schuldübernahme durch das Land bereit sind. Die ISB ist bereit, ihre eigenen Kredite vollständig vom Land übernehmen zu lassen (mündliche Zusage der Bank bei der Informationsveranstaltung am 18.04.2023.).
- Die Kommune hat mit der Antragsstellung zu erklären,
 - dass die Kommune die von dem Programm PEK-RP erfassten Liquiditätskredite jenseits der Angaben zur Bemessungsgrundlage nicht aufgrund eigener finanzieller Mittel selbstständig zurückführen kann,

¹ Quelle: Kommunalentschuldung PEK-RP. Leitfaden zu Recht und Verfahren in der Anwendung bei den Kommunen. Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, Mainz, 11. April 2023, S. 8.

- dass die statistischen Daten, die der Ermittlung der Bemessungsgrundlage (siehe Anlage Informationsschreiben) zugrunde liegen, und die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner keine offensichtlich unzutreffenden Angaben enthalten und
 - dass die Angaben dazu zutreffen, welche Gläubiger zu einer Schuldübernahme durch das Land bereit sind.
- Bei einer Teilnahme an dem Landesprogramm PEK-RP werden an die Kommune aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (**KEF-RP**) und aus dem Aktionsprogramm „Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz 2019-2028“ **letztmals Zuweisungen für das Jahr 2023** gewährt.
 - Bei einer Teilnahme an dem Landesprogramm PEK-RP werden an die Kommune aus dem Aktionsprogramm „**Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz 2019-2028**“ Zuweisungen für Kreditverträge, die **im Programm PEK-RP vollständig übernommen werden, letztmals für das Jahr 2024** gewährt, vorausgesetzt die Kommune hat in diesem Jahr mindestens eine Zinszahlung für den entsprechenden Kreditvertrag zu leisten.
 - Das Land vertreten durch die Bewilligungsstelle und die teilnahmeberechtigte Kommune schließen einen Vertrag über die wesentlichen Einzelheiten der Teilnahme am Programm PEK-RP. Dieser regelt insbesondere die Pflicht zur Rückführung der bei der Kommune verbleibenden Liquiditätskreditbestände.
 - Der Vertrag ist von der kommunalen Vertretungskörperschaft zu beschließen. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses ist der Bewilligungsstelle innerhalb einer Frist von zwei Wochen vorzulegen.
 - Wenn ein Vertrag zustande gekommen ist, setzt die Bewilligungsstelle die Leistungen aus dem Programm PEK-RP durch Bewilligungsbescheid gegenüber der Kommune fest.
 - Zentrale vertragliche Leistung des Landes ist die Teilentschuldung der teilnehmenden Kommune, deren Umfang und Durchführung im Vertrag festgehalten wird.
 - Zentrale vertragliche Leistung der Kommune ist die Rückführung des verbleibenden Liquiditätskreditbestands unter Berücksichtigung des Gebots des Haushaltsausgleichs. Die bei den Kommunen verbleibenden Liquiditätskredite sind grundsätzlich in einem Tilgungszeitraum von 30 Jahren abzubauen. *Durch die Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht wird das erneute Aufwachsen der Liquiditätskreditbestände künftig entgegengewirkt. Nach der Entschuldung haben alle Kommunen die Möglichkeit und zugleich die Verpflichtung, die verbleibenden Liquiditätskredite selbst zu kontrollieren und zu reduzieren².*

Besonderheit: Einen **Tilgungsplan** nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO (n.F.) hat jede Kommune unabhängig von einer Teilnahme am Programm PEK-RP bezogen auf ihre Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2023 zu entwickeln.

² Quelle: Kommunalentschuldung PEK-RP. Leitfaden zu Recht und Verfahren in der Anwendung bei den Kommunen. Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, Mainz, 11. April 2023, S. 1.

Voraussichtliche Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft

Bezogen auf die Stadt Speyer ergeben sich aus dem Landesprogramm PEK-RP nachfolgende Eckpunkte, die sich noch auf Grund der endgültigen Festlegung (**nach dem 30.09.2023**) des Entschuldungsvolumens verändern können.

Zum gesetzlich festgelegten Bemessungsstichtag am **31.12.2020** wurden in der Bilanz der Stadt Speyer Liquiditätskredite in Höhe von **77.000.000,00 Euro** ausgewiesen. Zum Bilanzstichtag **31.12.2021** (letzter festgestellter Jahresabschluss) betrug der Stand der Liquiditätskredite **68.000.000,00 Euro**. In einer ersten Modellberechnung (Stand 06.04.2023; siehe Anlage Informationsschreiben) wurde seitens des Landes für die Stadt Speyer ein vorläufiges Entschuldungsvolumen in Höhe von **18.584.812,00 Euro** festgesetzt. Damit würden ca. **27,33 %** der Liquiditätskredite entschuldet (Bezugsgröße ist die Höhe der Liquiditätskredite zum Stand 31.12.2021).

Nachrichtlich:

- Der KEF-RP endet regulär im Jahr 2026.
- Das Aktionsprogramm „Stabilisierungs- und Abbaubonus“ endet regulär im Jahr 2028.
- Das Aktionsprogramm „Zinssicherungsschirm“ endet regulär im Jahr 2028.
- Die Stadt Speyer beabsichtigt, den Kredit Nr. 1 in Höhe von 10.000.000 Euro vollständig zum Laufzeitende (Mai 2023) zu tilgen.
- *„Verträge mit Laufzeitende 2026 sind grundsätzlich nicht zur Übernahme vorgesehen.“³*
Somit wird der Liquiditätskredit Nr. 2 in Höhe von 14.000.000 Euro nicht entschuldet im Rahmen des LGPEK-RP.

Konkrete finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt können erst nach Festlegung des endgültigen Entschuldungsvolumens und der berücksichtigungsfähigen Verträge durch die Bewilligungsstelle nach dem 30.09.2023 bestimmt werden.

Daher wird die Stadt Speyer zunächst innerhalb der Ausschlussfrist einen Antrag auf Teilnahme am Landesprogramm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ stellen, um sich die Option an der Teilnahme offen zu halten. Sobald ein konkretes Vertragsangebot von der Bewilligungsbehörde übermittelt wurde, wird die endgültige Entscheidung über die Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Anlagen:

1. Informationsschreiben vom 06.04.2023
2. Schaubild Gegenüberstellung Teilnahme am PEK-RP
3. Mögliche finanzielle Auswirkungen der Gegenüberstellung

Hinweis:

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buergerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.

³ Quelle: Kommunalentschuldung PEK-RP. Leitfaden zu Recht und Verfahren in der Anwendung bei den Kommunen. Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, Mainz, 11. April 2023, S. 8.